

dr. Manfred Bosin
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker

Baugewerbe

Neue Bestimmungen im Bereich der Rechnungslegung („reverse charge“)

Das im Juli 2006 erlassene Gesetzesdekret zum Nachtragshaushalt sah unter anderem einen neuen Mechanismus bei der MwSt.-Abrechnung im Baugewerbe vor (siehe auch unsere RS vom Juli und Oktober 2006).

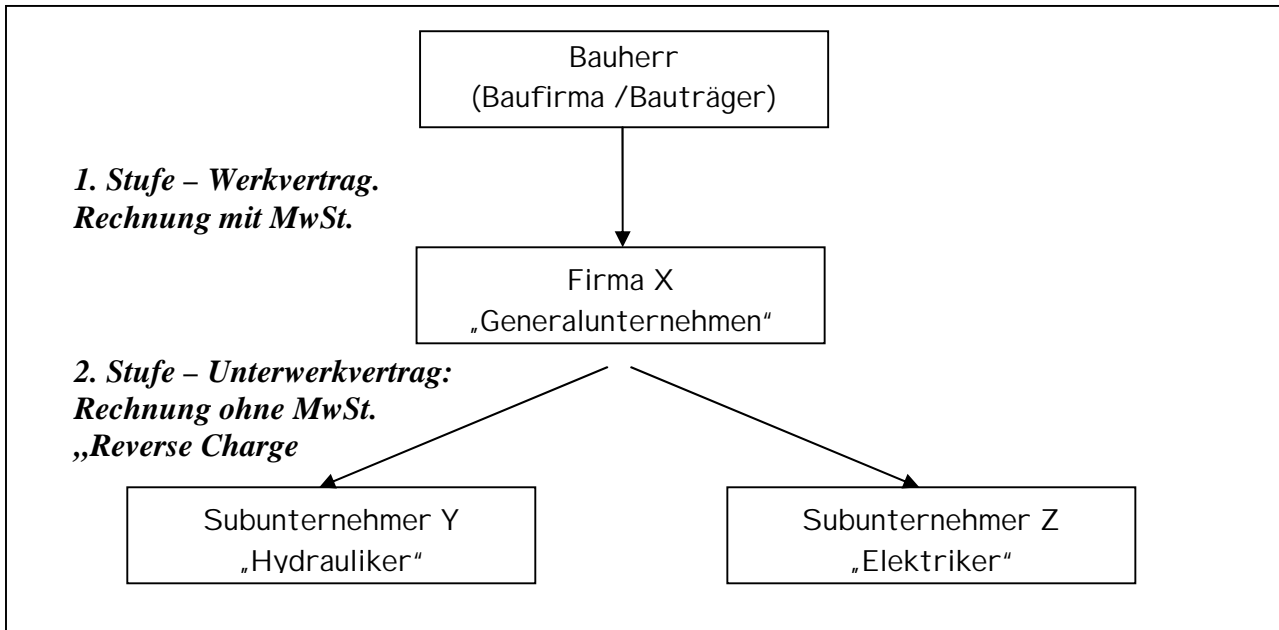
Mit 01.01.2007 ist die Neuregelung der Rechnungslegung für Sub-Unternehmer im Baugewerbe (bei Vorliegen eines Unterwerkvertrages, egal ob schriftlich oder mündlich vereinbart) nun endgültig in Kraft getreten.

Die neuen Bestimmungen greifen für alle Dienstleistungen im Baugewerbe, also für all jene Firmen, welche eine Tätigkeit im Bereich der Sektion F der ATECOFIN-Tabelle (45.***), ausüben, d.h. Baufirmen, Maurer, Installateure, Elektriker, Dachdecker, Maler, Fliesenleger, usw.; (ausgenommen sind lediglich: Putzfirmen, Gartenpflege, Lieferung mit Montage)

Es gilt also genau darauf zu achten, wer der Auftraggeber der Arbeiten ist und wie diese vergeben werden. Zwischen Eigentümer bzw. Baufirma bzw. Bauträger (also demjenigen, welcher das Gebäude errichten lässt) und dem direkten Auftragnehmer greift die neue Bestimmung nicht, hierbei ist weiters wie gewohnt Rechnung mit MwSt zu stellen. Lediglich ab diesem Punkt, also für die etwaige Weitervergabe der Arbeiten, ist mit dem neuen System abzurechnen.

Es wird in Zukunft also unerlässlich sein, bei Annahme der Arbeit (ob nun mit mündlicher Abmachung oder schriftlichem Vertrag) sofort nachzufragen, welches Glied in der Kette man nun ist, ob es sich also um einen Werkvertrag oder um einen Unterwerkvertrag handelt.

Beispiel: Bauherr gibt den Auftrag zum Bau eines Hauses an Firma X (Generalunternehmen), diese Firma, gibt dann ihrerseits bestimmte Arbeiten an kleinere Firmen weiter, z.B. an den Hydrauliker Y und an den Elektriker Z. In diesem Fall stellen Y und Z eine Rechnung ohne MwSt an die Firma X, während die Firma X ihrerseits die Rechnung mit MwSt an den Bauherrn stellt.



Grundsätzlich gilt also, dass Subunternehmer im Baugewerbe ab dem 01.01.2007 für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem auftraggebenden (General)Unternehmen

die Rechnungslegung ohne MwSt. vorzunehmen haben.

Dies betrifft alle ab dem 01.01.2007 ausgestellten Rechnungen, unabhängig davon, ob die Arbeiten eventuell bereits vorher durchgeführt wurden.

Auf der Rechnung muss auf die entsprechende Gesetzesnorm Bezug genommen werden:

„Rechnung für Dienstleistungen mit Reverse Charge ex Art. 17, Abs. 6, DPR 633/72 – die Anwendung der Mehrwertsteuer obliegt dem Rechnungsempfänger.“

Der Rechnungsempfänger hat diese Rechnung sodann mit der entsprechenden MwSt. zu integrieren (mit Angabe des entsprechenden Mwst-Satzes – diese Integration wird durch unsere Buchhaltung vorgenommen werden), und dann sowohl in das Ausgangs- als auch in das Eingangsregister einzutragen.

Wir empfehlen unseren Kunden, die neuen Bestimmungen mit größter Vorsicht anzuwenden, auch weil die Rechnungslegung immer der Verantwortung der ausstellenden Firma unterliegt und für etwaige Fehler keinesfalls der Auftraggeber usw. verantwortlich gemacht werden kann. Andererseits kann man zur Nachzahlung der MwSt, welche von einem Subunternehmen fälschlicherweise in Rechnung gestellt wurde und dann ev nicht an den Staat abgeführt wurde, herangezogen werden. Um die Rechtslage im Vorhinein abzuklären empfehlen wir daher, stets einen schriftlichen Vertrag abzufassen und auch diesen Punkt zu definieren.

Für weitere Beratungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Meran, im Januar 2007

Dr Bosin & Dr Maas & Dr Stocker